

Antrag
des Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

**Übermäßige bürokratische Belastungen im Arbeitsschutz
und der Gesundheitsvorsorge durch Berufsgenossenschaften**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Unternehmen (bitte mit Angabe der insgesamt beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) durch die acht gewerblichen Berufsgenossenschaften in Baden-Württemberg aktuell abgedeckt werden;
2. wie hoch die Gesamtbeiträge dieser Unternehmen an die acht Berufsgenossenschaften aktuell sind;
3. wie hoch die Zahlungen/Kosten und die Anzahl der Unfallfälle jeweils in den letzten drei Jahren waren, wofür die gewerblichen Berufsgenossenschaften in Baden-Württemberg aufgekommen sind;
4. wie viele Aufsichtspersonen für Arbeitssicherheit es bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften aktuell in/für Baden-Württemberg gibt und wie viele Betriebsprüfungen vor Ort diese in den letzten drei Jahren in Baden-Württemberg jeweils durchgeführt haben;
5. wie viele Revisionsschreiben die acht gewerblichen Berufsgenossenschaften in den letzten drei Jahren jeweils an wie viele unterschiedliche Betriebe in Baden-Württemberg versandt haben;
6. in wie vielen Fällen die gewerblichen Berufsgenossenschaften (bis zur zulässigen Höhe von 10 000 Euro) sowie die staatlichen Arbeitsschutzbehörden (bis zur zulässigen Höhe von 25 000 Euro) in Baden-Württemberg in den letzten drei Jahren jeweils Bußgelder gegen Betriebe oder deren Beschäftigte verhängt haben;

7. in wie vielen Fällen und mit welcher Gesamtsumme die gewerblichen Berufsgenossenschaften in Baden-Württemberg in den letzten drei Jahren jeweils Regressforderungen (auch Aufwendungsersatzansprüche) gegenüber Betrieben oder Verantwortlichen in den Betrieben aufgrund der Nichteinhaltung von Arbeitsschutzregelungen für unfallbedingt entstandene Kosten erhoben haben;
8. wie die für den Arbeitsschutz in Baden-Württemberg zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörden mit den Berufsgenossenschaften zusammenarbeiten, insbesondere, wie dabei Dopplungen und Ineffizienzen vermieden werden;
9. welche Informationen/Analysen/Studien ihr vorliegen, die die Aus-/Nebenwirkungen, Aufwände, vermiedenen Unfälle, eingesparten Kosten für Versicherungsfälle, verursachten Kosten für Arbeitsschutz-/Gesundheitsschutzaufwand etc. aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und/oder der Unfallversicherungsträger in Baden-Württemberg bewerten;
10. welche Informationen ihr zur Anzahl und Typen der notwendigen Beauftragten in Betrieben in Baden-Württemberg vorliegen (bspw. Leiterbeauftragte, Brandschutzbeauftragte, Regalbeauftragte, Datenschutzbeauftragte etc.; ggf. mit Teilantwort/nicht-abschließender Aufzählung und mit Angabe der rechtlichen Grundlage, welche den Beauftragten notwendig macht);
11. welche Informationen/Analysen/Studien ihr dazu vorliegen, inwiefern sich die Regelungen rund um Unfallvermeidung und Arbeitssicherheit in Baden-Württemberg differenzieren lassen zwischen gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Regelungen (bspw. Unfallverhütungsvorschriften), welche durch staatliche Organe wie Bundesregierung oder Bundestag beeinflusst werden können, und freiwilligen und untergesetzlichen Regelungen (bspw. Normen von unabhängigen Normungsträgern oder Erlassen von beratenden Ausschüssen), welche nichtsdestotrotz faktisch bindend sind aber nicht durch staatliche Gremien gelenkt werden können;
12. welche Möglichkeiten sie sieht, über den Bundesrat auf die Bundesverordnungen einzuwirken, welche die Bundesregierung erlassen darf, um „vorzuschreiben, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die sonstigen verantwortlichen Personen zu treffen haben und wie sich die Beschäftigten zu verhalten haben, um ihre jeweiligen Pflichten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, zu erfüllen“ (siehe Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit [Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG, hier § 18 – Verordnungsermächtigungen]);
13. welche Informationen/Analysen/Studien ihr dazu vorliegen, inwiefern sich die Regelungen rund um Unfallvermeidung und Arbeitssicherheit differenzieren lassen unbedingt notwendigen Mindestanforderungen für Gesundheit und Sicherheit und weitergehenden Anforderungen, vergleichbar zur vorgesehenen Unterscheidung im neuen DIN-Vertrag für das Bauwesen, welcher eben eine solche Unterscheidung einführen möchte und damit ein Bewusstsein für Übererfüllung und unverhältnismäßigen Aufwand im Bereich Normung schaffen möchte;
14. welche Auswirkungen – bei erfolgreicher und zeitnäher Umsetzung – die Ankündigung im Koalitionsvertrag des Bundes „Im Rahmen eines nationalen „Sofortprogramms für den Bürokratierückbau“ werden wir bis Ende des Jahres 2025, insbesondere mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen, Verpflichtungen zur Bestellung von Betriebsbeauftragten abschaffen“ (Zeile 1905 f) auf die Wirtschaft in Baden-Württemberg hätte;

15. welche Erkenntnisse ihr zum Umsetzungsstand dieses „Sofortprogramms für den Bürokratierückbau“ vorliegen, insbesondere, welche Betriebsbeauftragten zur Abschaffung vorgesehen sind.

20.11.2025

Dr. Schweickert, Reith, Scheerer, Bonath, Fink-Trauschel, Fischer, Haag, Haußmann, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Karrais, Dr. Timm Kern FDP/DVP

Begründung

In Deutschland und damit auch in Baden-Württemberg sind die acht gewerblichen Berufsgenossenschaften die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Wirtschaft. Damit sind sie auch zuständig für Gesundheitsprävention und Arbeitssicherheit. Zu diesem Zweck werden Unfallverhütungsvorschriften, DGUV-Vorschriften, DGUV-Regeln, DGUV-Informationen und weitere Regelungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge erlassen. Mitunter werden diese Regelungen auch von unabhängigen nicht-staatlichen Organen und Gremien verantwortet, sind autonomes Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger oder auch privat organisierte Normen. Eine rechtliche Wirkung entfaltet sich mitunter indirekt, besteht aber auch nicht immer.

Im Bereich des Bauens gibt es eine vergleichbare Organisation. Auch hier werden Normen häufig von privat organisierten Gremien erlassen und erhalten nur indirekt rechtliche Wirkung. Mitunter entfalten diese Normen ihre Wirkung durch Versicherungsregelungen oder Bezüge zum aktuellen Stand der Technik. In den letzten Jahren hat hier ein Bewusstsein eingesetzt, dass Normen aber auch unverhältnismäßig sein können, damit Bürokratie- und Kostentreiber sein können und privat organisierte Gremien nicht immer im Interesse der Allgemeinheit handeln. Auch als Konsequenz davon sind Gegenmaßnahmen, beispielsweise Kostenabschätzungen zu erlassenen Normen (vgl. Pressemeldung des DIN vom 12. November 2024, „Baukosten senken: DIN führt Folgekostenabschätzung für Baunormen ein“) oder eine Differenzierung zwischen Mindestanforderungen und weitergehenden Anforderungen im Normungsbereich (vgl. Pressemeldung des DIN vom 4. Dezember 2023, „Neuer DIN-Länder-Vertrag“), in die Wege geleitet worden.

Auch im Bereich der Berufsgenossenschaften und des Arbeitsschutzes gibt es mitunter Stimmen, die eine starke, nicht mehr verhältnismäßige Belastung durch Gesundheitsvorschriften und Arbeitsschutzmaßnahmen sehen. Kritisiert wird beispielsweise eine Ausuferung des Beauftragtenwesens, zu enge Prüfintervalle oder nicht mehr sachgerechte Sicherheitsvorschriften. Beispielsweise hat die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) insgesamt 24 sehr konkrete „Forderungen zum Bürokratieabbau im Arbeitsschutz“ entwickelt. Die Kritik an der aktuellen Ausgestaltung der Leiterprüfung, an den Prüffristen für Notebooks und vergleichbaren Geräten oder an der Notwendigkeit einer Unfallverhütungsvorschrift-Prüfung für Dienstwagen/Firmenwagen zusätzlich zur TÜV-Hauptuntersuchung wirkt dabei durchaus nachvollziehbar.

Den Antragstellern stellt sich daher die Frage, inwiefern es im Bereich Arbeitsschutz und Gesundheitsvorsorge ähnlich wie im Bauwesen zu übermäßigen bürokratischen Belastungen durch Akteure (insbesondere den Berufsgenossenschaften) kommt, die primär einem Spezialziel verpflichtet sind, dabei aber Auswirkungen auf andere Bereiche vernachlässigen und mitunter einer direkten Aufsicht oder Kontrolle durch Regierungen oder Parlamente entzogen sind und somit nicht immer ein größeres Ganzes im Blick haben. Diesem möchten die Antragsteller durch den Antrag nachgehen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2025 Nr. WM26-55-51/13/1 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *wie viele Unternehmen (bitte mit Angabe der insgesamt beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) durch die acht gewerblichen Berufsgenossenschaften in Baden-Württemberg aktuell abgedeckt werden;*
2. *wie hoch die Gesambeiträge dieser Unternehmen an die acht Berufsgenossenschaften aktuell sind;*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Diese Angaben konnten auf Basis der Gesamtstatistik der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) nicht unmittelbar erhoben werden und sind nach Angaben der DGUV mit Blick auf die Fristsetzung im geforderten Umfang nicht zu erheben. Der Landesregierung liegen hierzu keine eigenen Angaben vor.

3. *wie hoch die Zahlungen/Kosten und die Anzahl der Unfallfälle jeweils in den letzten drei Jahren waren, wofür die gewerblichen Berufsgenossenschaften in Baden-Württemberg aufgekommen sind;*

Zu 3.:

Nach Angaben der DGUV sind in der gesetzlichen Unfallversicherung Unfälle meldepflichtig, in deren Folge eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen entsteht. Die Anzahl der meldepflichtigen Unfälle in Baden-Württemberg im Zuständigkeitsbereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften in den letzten drei Jahren ist in Tabelle 1 dargestellt. Neben meldepflichtigen Unfällen kommt die gesetzliche Unfallversicherung auch für Folgen von Unfällen auf, die eine kürzere oder keine Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehen – sofern es sich um ein versichertes Ereignis handelt. Die Anzahl dieser Unfälle kann jedoch nicht für die einzelnen Länder ermittelt werden.

Tabelle 1: Meldepflichtige Arbeits- und Wegeunfälle in den Jahren 2022 bis 2024

Meldepflichtige Arbeits- und Wegeunfälle	Jahr	Anzahl
	2022	108 891
	2023	108 143
	2024	103 795

Nach Angaben der DGUV lassen sich die Leistungsaufwendungen der Unfallversicherungsträger grundsätzlich in die Bereiche Rehabilitation inkl. Heilbehandlung sowie finanzielle Kompensation (vor allem in Form von Renten) gliedern. Die neun gewerblichen Berufsgenossenschaften hatten in den letzten drei Jahren für Versicherungsfälle in Baden-Württemberg die in Tabelle 2 dargestellten Aufwendungen. Hierbei ist zu beachten, dass Aufwendungen für nicht meldepflichtige Unfälle hier ebenfalls nicht ermittelt werden können. Die Rentenleistungen entfallen zu einem großen Anteil auf Unfälle, die vor dem hier betrachteten Zeitraum stattgefunden haben. Sie können also nicht auf die Fallzahlen aus Tabelle 1 bezogen werden.

Tabelle 2: Aufwendungen in den Jahren 2022 bis 2024

Aufwendungen	Jahr	Rehabilitation	Finanzielle Kompensation
	2022	473,82 Mio. €	581,55 Mio. €
	2023	512,18 Mio. €	590,93 Mio. €
	2024	520,90 Mio. €	597,07 Mio. €

4. wie viele Aufsichtspersonen für Arbeitssicherheit es bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften aktuell in/für Baden-Württemberg gibt und wie viele Betriebsprüfungen vor Ort diese in den letzten drei Jahren in Baden-Württemberg jeweils durchgeführt haben;
5. wie viele Revisionsschreiben die acht gewerblichen Berufsgenossenschaften in den letzten drei Jahren jeweils an wie viele unterschiedliche Betriebe in Baden-Württemberg versandt haben;

Zu 4. und 5.:

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Diese Angaben konnten auf Basis der Gesamtstatistik der DGUV nicht unmittelbar erhoben werden und sind nach Angaben der DGUV mit Blick auf die Fristsetzung im geforderten Umfang nicht zu erheben. Der Landesregierung liegen hierzu keine eigenen Angaben vor.

6. in wie vielen Fällen die gewerblichen Berufsgenossenschaften (bis zur zulässigen Höhe von 10 000 Euro) sowie die staatlichen Arbeitsschutzbehörden (bis zur zulässigen Höhe von 25 000 Euro) in Baden-Württemberg in den letzten drei Jahren jeweils Bußgelder gegen Betriebe oder deren Beschäftigte verhängt haben;

Zu 6.:

Von Seiten der DGUV konnten diese Angaben auf Basis der Gesamtstatistik der DGUV für die gewerblichen Berufsgenossenschaften nicht unmittelbar erhoben werden und sind nach Angaben der DGUV mit Blick auf die Fristsetzung im geforderten Umfang nicht zu erheben.

Der Landesregierung liegen hierzu lediglich die Angaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden über Bußgelder gegen Betriebe oder deren Beschäftigte vor. In Baden-Württemberg wurden in den letzten drei Jahren insgesamt 2 280 Bußgelder im Bereich des Arbeitsschutzes gegen Betriebe und Beschäftigte verhängt.

Es wird angemerkt, dass im Bereich des technischen Arbeitsschutzes in vielen Fällen weniger mit Bußgeldern, sondern mehr mit Anordnungen und Zwangsgeldern gearbeitet wird und dass Verstöße bei festgestellten Mängeln in Betrieben nach Möglichkeit durch konstruktive Gespräche und entsprechendes Verhandlungsgeschick gelöst werden, sodass im Ermessen der Arbeitsschutzbehörde von Bußgeldern abgesehen werden kann.

7. in wie vielen Fällen und mit welcher Gesamtsumme die gewerblichen Berufsgenossenschaften in Baden-Württemberg in den letzten drei Jahren jeweils Regressforderungen (auch Aufwendungsersatzansprüche) gegenüber Betrieben oder Verantwortlichen in den Betrieben aufgrund der Nichteinhaltung von Arbeitsschutzregelungen für unfallbedingt entstandene Kosten erhoben haben;

Zu 7.:

Diese Angaben konnten auf Basis der Gesamtstatistik der DGUV nicht unmittelbar erhoben werden und sind nach Angaben der DGUV mit Blick auf die Fristsetzung im geforderten Umfang nicht zu erheben. Der Landesregierung liegen hierzu keine eigenen Angaben vor.

8. wie die für den Arbeitsschutz in Baden-Württemberg zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörden mit den Berufsgenossenschaften zusammenarbeiten, insbesondere, wie dabei Doppelungen und Ineffizienzen vermieden werden;

Zu 8.:

Das oberste Anliegen des Arbeitsschutzes ist es, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen Verantwortung dafür, dass Arbeitsbedingungen menschengerecht sind, Arbeitsunfälle verhütet und Gesundheitsgefahren vermieden werden.

Die Aufsichtsbehörden der Länder und die Unfallversicherungsträger überwachen, ob die Vorgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes umgesetzt sind und beraten die Betriebe zu ihrer Pflichterfüllung zu Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Alle Arbeitsschutzbehörden arbeiten auf der Grundlage der „Rahmenvereinbarung über das Zusammenwirken der staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)“ mit den Berufsgenossenschaften (BG) kooperativ und vertrauenvoll zusammen.

Die BG agieren auf Grundlage des Sozialgesetzbuchs VII (SGB VII) deutschlandweit und stellen eine gesetzlich verpflichtende Versicherung für die Unternehmen ihrer jeweiligen Branche dar. Diese Organe unterliegen dem Satzungsrecht und nehmen ihre Aufgaben in Selbstverwaltung wahr. Hierzu zählt auch die Ablösung der Unternehmerhaftpflicht im Falle von Arbeitsunfällen. Doppelungen und Ineffizienzen werden vermieden durch:

- Vorherige Abstimmung bei geplanten GDA-Aktionen mit der BG,
- Nachfrage beim Betrieb, ob bereits eine Überprüfung durch die BG stattgefunden hat,
- gemeinsame Termine bei komplexen Fällen oder schweren Arbeitsunfällen,
- regelmäßigen Informationsaustausch mit bestimmten Berufsgenossenschaften, um Termine und Prüfungsschwerpunkte abzustimmen.

Zu beachten ist, dass die BG und die staatlichen Arbeitsschutzbehörden unterschiedliche Aufgabenschwerpunkte und Zuständigkeiten haben. So sind die BG im Unterschied zu den staatlichen Arbeitsschutzbehörden im Bereich der Prävention tätig und erbringen Versicherungsleistungen gemäß ihrer jeweiligen Satzung. In den Fällen, bei denen es erforderlich erscheint und datenschutzrechtlich zulässig ist, wird eine Abstimmung mit den BG gesucht. Dies kann bei Unfalluntersuchungen, Baustellenkontrollen, schweren Arbeitsschutzverstößen oder Betriebsbesichtigungen im Rahmen der GDA nach § 20a Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) der Fall sein. Dadurch können Doppelungen bzw. Doppelbelastungen für die Unternehmen vermieden werden, was wiederum zu einem Effizienzgewinn für alle Seiten beiträgt.

Weiterhin wird noch auf § 21 Absatz 3a ArbSchG und die entsprechende Norm im SGB VII für die BG hingewiesen. Danach sind Daten von Betriebsbesichtigungen und deren Ergebnisse durch die für den Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde den Unfallversicherungsträgern elektronisch zu übertragen und umgekehrt. Das bedeutet, dass das ArbSchG hier ebenfalls ein Instrument vorsieht, um Doppelungen zu verhindern und die Zusammenarbeit effizienter zu gestalten. Die rechtliche und technische Umsetzung ist in Arbeit.

9. welche Informationen/Analysen/Studien ihr vorliegen, die die Aus-/Nebenwirkungen, Aufwände, vermiedenen Unfälle, eingesparten Kosten für Versicherungsfälle, verursachten Kosten für Arbeitsschutz-/Gesundheitsschutzaufwand etc. aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und/oder der Unfallversicherungsträger in Baden-Württemberg bewerten;

Zu 9.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

10. welche Informationen ihr zur Anzahl und Typen der notwendigen Beauftragten in Betrieben in Baden-Württemberg vorliegen (bspw. Leiterbeauftragte, Brandschutzbeauftragte, Regalbeauftragte, Datenschutzbeauftragte etc.; ggf. mit Teilantwort/nicht-abschließender Aufzählung und mit Angabe der rechtlichen Grundlage, welche den Beauftragten notwendig macht);

Zu 10.:

Von den oben aufgeführten Beauftragten sind lediglich der Brandschutzbeauftragte nach § 38 Absatz 1 Nummer 16 Landesbauordnung und der Datenschutzbeauftragte nach Artikel 37 Absatz 1 der Datenschutzgrundverordnung und § 38 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz in bestimmten Fällen erforderlich. Der Landesregierung liegen zur Anzahl der genannten Beauftragten keine Erkenntnisse vor.

11. welche Informationen/Analysen/Studien ihr dazu vorliegen, inwiefern sich die Regelungen rund um Unfallvermeidung und Arbeitssicherheit in Baden-Württemberg differenzieren lassen zwischen gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Regelungen (bspw. Unfallverhütungsvorschriften), welche durch staatliche Organe wie Bundesregierung oder Bundestag beeinflusst werden können, und freiwilligen und untergesetzlichen Regelungen (bspw. Normen von unabhängigen Normungsträgern oder Erlasse von beratenden Ausschüssen), welche nichtsdestotrotz faktisch bindend sind aber nicht durch staatliche Gremien gelenkt werden können;

Zu 11.:

Übersichtsstudien oder Analysen zu dieser Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufsgenossenschaften als Unfallversicherungsträger (UVT) ermächtigt sind, über die bestehenden gesetzlichen Regelungen im Arbeitsschutz hinausgehende Unfallversicherungsvorschriften (UVV) zu erlassen. UVV stellen somit nicht zum staatlichen Regelungswerk (Gesetze und Verordnungen) gehörendes autonomes Satzungrecht dar, die zudem dem Genehmigungsvorbehalt des BMAS unterliegen und insoweit nur begrenzt beeinflussbar sind. Andere Normen können einen indirekten Einfluss auf den Arbeitsschutz ausüben, wenn sie einen Stand der Technik wiedergeben. Staatlicherseits ist hier jedoch kaum eine steuerbare Einflussnahme gegeben, da die Normungsgremien unabhängig sind und ihre Einwirkung auf das System der technischen Regeln und deren Vermutungswirkung somit begrenzt sein kann. Allerdings ist durch die Berufung in Gremien und staatliche Arbeitsschutzausschüsse auch die Besetzung mit nicht-staatlichen Akteuren wie den Sozialpartnern und der Wissenschaft gewährleistet, was aber den staatlichen Einfluss auch hier begrenzt.

12. welche Möglichkeiten sie sieht, über den Bundesrat auf die Bundesverordnungen einzuwirken, welche die Bundesregierung erlassen darf, um „vorzuschreiben, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die sonstigen verantwortlichen Personen zu treffen haben und wie sich die Beschäftigten zu verhalten haben, um ihre jeweiligen Pflichten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, zu erfüllen“ (siehe Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit [Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG, hier § 18 – Verordnungsermächtigungen]);

Zu 12.:

Die Landesregierung nimmt ihre Möglichkeiten im Rahmen der von der Gesetzgebung vorgesehenen Regelungen wahr, auf neue Regelungen im Arbeitsschutz Einfluss zu nehmen. Wo das Erfordernis gesehen wird, bringt die Landesregierung Entschließungsanträge zur Änderung der Gesetze in den Bundesrat ein.

13. welche Informationen/Analysen/Studien ihr dazu vorliegen, inwiefern sich die Regelungen rund um Unfallvermeidung und Arbeitssicherheit differenzieren lassen zwischen unbedingt notwendigen Mindestanforderungen für Gesundheit und Sicherheit und weitergehenden Anforderungen, vergleichbar zur vorgesehenen Unterscheidung im neuen DIN-Vertrag für das Bauwesen, welcher eben eine solche Unterscheidung einführen möchte und damit ein Bewusstsein für Übererfüllung und unverhältnismäßigen Aufwand im Bereich Normung schaffen möchte;

Zu 13.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle gesetzlichen Regelungen im Arbeitsschutz gleiche Wertigkeit genießen und keinen Unterschied in der Verbindlichkeit zulassen.

14. welche Auswirkungen – bei erfolgreicher und zeitnäher Umsetzung – die Ankündigung im Koalitionsvertrag des Bundes „Im Rahmen eines nationalen „Sofortprogramms für den Bürokratierückbau“ werden wir bis Ende des Jahres 2025, insbesondere mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen, Verpflichtungen zur Bestellung von Betriebsbeauftragten abschaffen“ (Zeile 1905 f) auf die Wirtschaft in Baden-Württemberg hätte;

15. welche Erkenntnisse ihr zum Umsetzungsstand dieses „Sofortprogramms für den Bürokratierückbau“ vorliegen, insbesondere, welche Betriebsbeauftragten zur Abschaffung vorgesehen sind.

Zu 14. und 15.:

Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat ein erstes Konzept zur Realisierung des Vorhabens aus dem Koalitionsvertrag (Zeile 1905 f) vorgelegt. Dieses sieht drei Pakete vor, die zeitlich gestaffelt bei Erhalt des derzeitigen Schutzniveaus erfolgen sollen. Paket 1 soll bis Ende 2025 initiiert werden. Darin ist enthalten, dass die Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten (in gewissen Situationen), von Druckluftbeauftragten sowie Beauftragten nach der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 1 abgeschafft oder reduziert werden sollen. Ein genauer Zeitplan liegt der Landesregierung dazu noch nicht vor. Das BMAS hat angekündigt, die Länder über den Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) am Prozess zu beteiligen. Die genauen Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie die staatlichen Arbeitsschutzbehörden sind derzeit noch nicht abschätzbar.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus